

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsdruckerei: Tagesblatt Riesa,  
Gemeinl. Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtshauptmannschaft beim Amtsgericht und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa.

Postfachkonto: Dresden 1330  
Kirchstraße Riesa Nr. 22.

Nr. 290.

Dienstag, 14. Dezember 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Erhöhungen der Papiere und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Abzügen für die Nummer des Ausgabejahres sind bis 9 Uhr mittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 8 mm hohe Grundschreibgröße (6 Silben), 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Restametzelle 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Keine Karte. Bemerklicher Rabatt erfolgt, wenn der Betrag netto, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nützliche Unterhaltungsbeilage „Zwischen an der Wiege“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Tanager & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weichstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hübnermann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Hübnermann, Riesa.

## Die Einigung.

Man hat es ausdrücklich festgestellt: die deutsche Delegation hat in Genf mehr erreicht, als man auf Grund der Pariser Bestimmungen und der Haltung des Rabinetts Volcaire in den letzten Wochen zu hoffen wagte. Die französische Regierung hat ihre vorbestimmte Zustimmung gegeben, daß am 31. Januar die Entente-Kontrollkommissionen aus Deutschland zurückgezogen sind. Die Protokollierung dieses Entschlusses ist ein Erfolg, den man freudig begrüßen kann, der aber, da verschiedene Punkte noch nicht geklärt sind, in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden darf. Denn wie gelangt darüber herrscht heute noch keine Einigung, wie der Erfolg sich präsentieren wird, der seine Einigung. Der Grundstimmung der Genfer Aussprache ist zu entnehmen, daß die Verhandlungen über die Einigung abgebrochen bestimmt bei den Verhandlungen über die Gestaltung der Rheinlandfrage im Februar oder März eine große Rolle spielen werden. Der Ausgang dieser Verhandlungen wird erst die Entscheidung bringen, ob Deutschland in Wirklichkeit von dem unerträglichem Zwang einer dauernden Fremdenkontrolle befreit werden ist, oder ob der letzte Beschluß in Genf nur eine Namensänderung bedeutet, die in formeller Hinsicht gewissen deutschen Wünschen Rechnung trägt, aber im Grunde genommen an dem Charakter der Kontrolle wenig ändert. Immerhin, die deutsche Delegation reist nicht unerledigt nach Berlin zurück. Zum mindesten hat sie ein Attest in der Tasche, das den deutschen Rechtsstandpunkt erneut verklärt und das dabei bei den kommenden Verhandlungen wertvolle Dienste leisten kann. Wenn man also geneigt sein will, von einem Erfolg Deutschlands bei dieser letzten Genfer Konferenz zu sprechen, so wird es vielleicht interessant sein, nachzusehen, welche Gründe diesen Erfolg bedingten. Die Ursache der französischen Nachgiebigkeit liegt weniger in einer Anerkennung des deutschen Rechtes als mehr in einer französischen innerpolitischen Krise, die nur durch die Nachgiebigkeit Volcaires gelöst werden konnte. Brandt ließ es diesmal hart auf hart ankommen. Seine Winklerkolleg in Paris ließ er keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß er entschlossen wäre, bei einer weiteren Sabotierung seiner Friedenspläne die Konsequenzen zu ziehen, d. h. zurückzutreten. Das ein Rücktritt Brandts in diesem Augenblick gleichbedeutend mit einem Zusammenbruch der derzeitigen französischen Regierungskoalition wäre, darüber war sich Volcaire nicht im Unklaren. Eine erneute Regierungskrise hätte sich selbstverständlich in einem solchen Maße auf die Gestaltung der Sanierungsaktion bemerkbar machen müssen, daß dann mit einer Rettung Frankreichs aus seiner wirtschaftlichen und Finanzmisere in absehbarer Zeit nicht mehr gerechnet werden könnte. So gab Volcaire diesmal sicherlich mit blutendem Herzen nach. Verfolgt man die Kommentare der Pariser Presse über den Ausgang der Genfer Konferenz, so kann man sich überzeugen, welche Stimmung der „Einigung“ entgegengebracht wird. In den Kreisen des Genfer Völkerbundes und auch in der deutschen Delegation glaubt man, zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß die noch nicht geklärten Streitfragen in kürzester Zeit gelöst werden könnten, sobald der Völkerbundsrat keine Veranlassung mehr haben würde, hier einzugreifen.

Ob diese Hoffnungen wirklich berechtigt sind, das lassen wir dahingestellt. Jedenfalls hat man zu beachten, daß, wenn eine Einigung in den Vorbesprechungen nicht gefunden wird, der Völkerbundsrat durch Wehrheitsbeschluß die letzte Entscheidung zu fällen hat. Da man im Grunde sein dürfte, wie sich die Wehrheitsverhältnisse im Hinblick auf alle Dinge, die Deutschland angehen, gestalten, so wird es nicht schwer sein, sich zu überzeugen, daß ein Wehrheitsbeschluß des Völkerbundsrates in der Frage der deutschen Ostverträge und der Ausübung deutscher Subsidienrechte nicht im Sinne Deutschlands ausfallen wird. Man wird sich hierbei zu erinnern haben, wie bei einem ähnlichen Fall (es sei auf die Völkerbundsregelung der oberösterreichischen Frage hingewiesen) der Völkerbundsrat sich zu einem Spruch verstand, der dem geltenden und dem Selbstbestimmungsrecht Dohu bot und nur den eigensüchtigen Wünschen der Staaten Rechnung trug, die damals im Völkerbundsrat vertreten waren.

Wenn auch der Ausgang der letzten Genfer Konferenz keine endgültige Lösung brachte, so hat er doch Deutschland einen moralischen Erfolg beschieden, der die weitpolitische Situation der letzten Monate nicht unerheblich entspannen dürfte. Das Andauern dieser aneinander einlegenden friedlichen Atmosphäre ist jedoch ein wichtiges Vorankommen gebunden. Bis jetzt haben die Ozeane in Genf noch kein Wort über die Rheinlandsräumung gesprochen. Kann man wirklich von einer Annäherung, von einer beginnenden Völkerveröhnung sprechen, wenn heute noch Soldaten der Siegermächte die rheinische Bevölkerung daran erinnern, daß der Sieger keine Macht noch zeigen will? Dem Verschwinden der Entente-Kontrollkommission hat unmittelbar die Vereinfachung der Besatzung im Rheinland und die endgültige Vereinfachung der Saarfrage zu folgen. Solange diese wichtigsten Forderungen Deutschlands nicht beachtet sind, solange wird sich auch das deutsche Volk schwer dazu entschließen können, von einer vollgenuß „Einigung“ zu sprechen. Jetzt ist auf dem Wege des deutschen Rechtes in Genf ein Schritt nach vorwärts getan worden. Aber der Weg bis zur endgültigen Vereinfachung aus der deutschen Not ist noch weit. Man halte daher mit übertriebenen Hoffnungen noch solange zurück, bis weitere Schritte etwas mehr Licht auf den dunklen Pfad des Aufstiegs gebracht haben.

## Das Arbeitsgerichtsgesetz vom Reichstag angenommen.

Abg. Berlin, den 13. Dezember, 3 Uhr nachm.  
Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragte  
Abg. Seiffert (Döf.), der Rechtsauschuss möge die  
neuer Entwurfsentwürfe beschleunigt bearbeiten.  
Präsident Loebe sagt zu, diesen Wunsch dem Reichstagenrat  
vorzutragen.

Eine Novelle zum Gesetz über das Verfahren in  
Berufungssachen wird ohne Debatte in allen drei Lesungen  
angenommen. Danach wird die zeitliche Begrenzung für  
das Verfahren der beim obersten Reichsverwaltungsgericht  
gebildeten Hilfsinstanzen aufgehoben.  
Darauf wird die zweite Beratung des

### Arbeitsgerichtsgesetzentwurfs

fortgesetzt und zwar bei der Einzelbesprechung der §§ 11 bis 13.  
Darin wird u. a. die Prozessvertretung geregelt und be-  
stimmt, daß bei den Arbeitsgerichten Rechtsanwälte nicht zu-  
zulassen sind, dagegen Mitglieder und Angestellte wirtschaft-  
licher Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.  
Nur bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichs-  
arbeitsgericht müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte  
vertreten lassen. Weiter wird der Aufbau der Arbeits-  
gerichtsbehörden, der Landesarbeitsgerichte und des Reichs-  
arbeitsgerichts geregelt. Es wird bestimmt, daß die Ar-  
beitsgerichte als selbständige Gerichte regelmäßig für den  
Bezirk eines Amtsgerichts zu errichten sind. Der Vor-  
sitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen in der  
Regel ordentliche Richter sein.

Abg. Rumbach (Dn.) wendet sich dagegen, daß die Bei-  
sitzer nicht mehr wie früher bei den Gewerbe- und Kauf-  
mannsgerichten gewählt, sondern auf Grund der Vorschläge  
der wirtschaftlichen Verbände der Arbeitgeber und  
Arbeitnehmer ernannt werden sollen. Das ist eine wesent-  
liche Verschlechterung des bisherigen Zustandes. Der Re-  
dner beantragt die Wahl der Beisitzer unter Bildung beson-  
derer Kaufmannskammern. Im Falle der Ablehnung die-  
ses Antrags müsse mindestens von der Regierung mitgeteilt  
werden, unter welchen Bedingungen Organisationen in die  
Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Abg. Habel (So.) lehnt diesen Antrag ab und wendet  
sich noch einmal gegen die Zulassung von Rechtsanwältinnen  
in der ersten Instanz.

Abg. Seiffert (Döf.) erklärt, ein Teil seiner Freunde  
werde für die Zulassung von Rechtsanwältinnen in der ersten  
Instanz, aber nicht für den Anwaltszwang stimmen. Der  
Redner spricht sich gegen die Anträge Rumbach aus.

Abg. Dr. Pfeiffer (Döf.) lehnt für die Wehrheit seiner  
Fraktion die von den Deutschnationalen beantragte Wahl  
der Beisitzer ab.

Abg. Hübner (Komm.) verlangt die direkte Wahl der  
Beisitzer. Die Vorsitzenden müßten von den Beisitzern ge-  
wählt werden.

Ministerialdirektor Dr. Eißler stellt fest, daß von dem  
Kaufmannsgericht im Jahre 1925 87,5 Prozent höchstens  
150 Streitigkeiten zu erledigen hatten, während man von  
einem vollbeschäftigten Gericht erst bei der Erledigung von  
mindestens 1000 Fällen sprechen könnte. Die Einrichtung  
besonderer Kaufmannskammern würde also unangemessen  
sein.

Abg. Eißler (Döf.) ist gegen die Zulassung von Rechts-  
anwältinnen in der ersten Instanz und spricht sich für die Wahl  
der Beisitzer aus. Er unterstützt weiter den deutschnatio-  
nalen Antrag auf Einrichtung besonderer Kaufmanns-  
kammern für Handlungsgeschäften dort, wo früher vollbeschäftigte Kauf-  
mannsgerichte bestanden.

Abg. Dr. Rademacher (Dn.) tritt für die Zulassung der  
Anwälte ein. Auch die Vertreter der gemeinnützigen  
Arbeitersekretariate müßten im Interesse der Unorganisierten  
zugelassen werden.

Abg. Dr. Scheiter (Döf.) lehnt einen vorkommenden  
Antrag ab, der besondere Kaufmanns für Angestellte for-  
dert. Für eine Minderheit des Zentrum verlangt der  
Redner die Zulassung der Rechtsanwältinnen.

Abg. Dr. Wunderlich (Döf.) empfiehlt seinen Antrag  
auf Zulassung der Rechtsanwältinnen in der ersten Instanz.  
Damit schließt die Aussprache.

### Die Abstimmungen.

Der deutschnationale Antrag auf Angliederung der Ar-  
beitsgerichte an die ordentlichen Gerichte wird in nament-  
licher Abstimmung mit 157 gegen 140 Stimmen bei zwei  
Enthaltungen abgelehnt und § 1 wird gegen Deutschnatio-  
nale, Wirtschaftliche Vereinigung, Kommunisten und einem  
Teil der Deutschen Volkspartei angenommen.

Ein Antrag Dr. Reich (Dem.), der Streitigkeiten über  
die Erfindung eines Arbeitnehmers den Arbeitsgerichten  
entziehen will, wird in Sammelstimmung mit 196 gegen 123  
Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

### Die neuen diplomatischen Beziehungen.

Abg. Berlin. Nach einem Uebereinkommen der Außen-  
minister Deutschlands, Englands, Frankreichs und Belgien  
werden, wie wir hören, die diplomatischen Verhandlungen  
über die Restforderungen der Vorkriegskontrollkommission nach im  
Laufe dieser Woche aufgenommen werden, nachdem die  
Delegierten ihren Rabinetten Bericht erstattet haben, und  
ihre Entlastungen erlubren. Die Vorkämpfer des auswärt-

Abgelehnt wird auch ein deutschnationaler Antrag, der  
die Handwerkskammern nicht unter die Zuständigkeit der  
Arbeitsgerichte lassen lassen will. Als Arbeitnehmer werden  
auf Antrag der Regierungsparteien auch diejenigen „Misch-  
meister“ betrachtet, die einen überwiegenden Teil ihres  
Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen.

Der Antrag Dr. Reich (Dem.), Dr. Pfeiffer (Döf.),  
und Genossen, der auch in der ersten Instanz Rechtsanwälte  
bei Streitigkeiten über 200 Mark zulassen will, wird im  
Sammelstimmung mit 187 gegen 153 Stimmen abgelehnt.

Beim § 17, der die Bildung der Kammern regelt, werden  
die Anträge auf Bildung besonderer Kammern für Hand-  
lungsgeschäften und für Handangehörige abgelehnt.

Der Antrag der Deutschnationalen, der die Beisitzer  
durch Wahlen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer bestimmen  
will, wird in namentlicher Abstimmung mit 231 gegen 135  
Stimmen abgelehnt.

Es bleibt bei dem Ausschlußbeschlusse, wonach die höhere  
Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-  
richterspräsidenten die Beisitzer auf Grund von Vorschlä-  
gen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber  
und Arbeitnehmer beanennen werden.

Bei den  
**Ausführungs- und Ubergangsbestimmungen**  
beantragt

Abg. Rieseberg (Dn.) die Streichung der Bestimmungen,  
wonach auch die Gesetze oder Verordnungen aufzuheben wer-  
den, nach denen Innungsgerichtsgerichte oder Innungen zur  
Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig sind. Die  
Arbeitsgerichte könnten niemals die Schlichtungsarbeit  
leisten, die den besonderen Verhältnissen des Handwerks  
entspricht und die jetzt von den Innungseinrichtungen geleistet  
wird.

Abg. Eßer (Str.) beantragt einen auch von den Abg.  
Dawemann (Döf.), Barthschat (Dem.) und Voß (Baur. Sp.)  
unterzeichneten Antrag, wonach ein vorläufig aus Arbei-  
tgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzter Ausschuss in  
den Innungen die Streitigkeiten zwischen Meistern und  
Schülern entscheiden soll. Bei Nichtanerkennung der  
Ausschuss-Entscheidung kann Klage beim zuständigen Ar-  
beitsgericht erhoben werden.

Abg. Graumann (So.) fordert, daß die in Innungs-  
betrieben beschäftigten Arbeiter ebenso wie die übrigen die  
Borsätze der Arbeitsgerichte vertreten. Auch die Ent-  
scheidung darüber, ob ein Meister sein Recht dem Lehrling  
gegenüber gemißbraucht hat, müsse dem Arbeitsgericht  
überlassen bleiben.

Reichsarbeitsminister Dr. Brauns betont, das Arbeits-  
ministerium betrachte das Lehrlingsverhältnis in erster  
Linie als ein Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis, dem  
aber auch starke arbeitsrechtliche Momente anhaften. Zur  
Ueberwachung der Ausbildung und Erziehung seien in  
erster Linie die Handwerkskammern zuständig; aber die  
arbeitsrechtlichen Streitfragen würden am besten einheitlich  
durch die Arbeitsgerichte erledigt.

Die Anträge Rieseberg (Dn.) und Seier (D. Bg.) auf  
Aufrechterhaltung der Innungsgerichtsgerichte werden in  
namentlicher Abstimmung mit 212 gegen 130 Stimmen ab-  
gelehnt.

Der Antrag Eßer (Str.), Dawemann (Döf.), Barthschat  
(Dem.), Voß (Baur. Sp.) auf Bildung von Innungs-  
Schlichtungsausschüssen für Lehrlinge wird in namentlicher  
Abstimmung mit 339 gegen 23 Stimmen angenommen.

Der Rest der Vorlage wird ohne wesentliche Ände-  
rungen in der Ausschlußfassung angenommen.

Bei der darauf folgenden dritten Beratung erklärt  
Reichsarbeitsminister Dr. Brauns sich gegen eine Ent-  
scheidung Rumbach, in der eine Minderheit der Beisitzer-  
vorschläge zuständigen wirtschaftlichen Verbände verlangt  
wird.

Die Entschließung wird abgelehnt.  
Angenommen wird die Entschließung Graumann (So.)  
über Verhüte gegen die Arbeiterkammern.

Vor der Schlußabstimmung über das Gesetz erklärt  
Abg. Habel (Komm.), die Kommunisten würden das Gesetz  
ablehnen, weil es nur im Interesse des Unternehmertums  
liege.

In der namentlichen Schlußabstimmung wird das Ge-  
setz mit 211 gegen 140 Stimmen der Deutschnationalen,  
Kommunisten und der Wirtschaftlichen Vereinigung bei  
seben Enthaltungen angenommen.

Um 9 1/2 Uhr verläßt sich das Haus auf Dienstag, 3 Uhr.  
Auf der Tagesordnung steht die zweite Beratung des  
Nachtragsetats für das Reichsarbeitsministerium.

tigen Mächte werden Ende dieser Woche vom Reichsaußen-  
minister empfangen werden und über die Absichten des  
Reichskabinetts nähere Mitteilungen erhalten. Das  
Reichskabinetts strebt an, eine Lösung der kritischen Fragen  
noch vor der Witztagung des Völkerbundes zu erlangen,  
wodurch sich die Verhandlung der Frage erledigt, wer nach  
der Auflösung der Militärkontrollkommission die Durch-  
führung der letzten Verhandlungen vornehmen soll.